

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 14

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Scharfschützen
stellenden Kantone

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Graf Cavour Frankreich in das Interesse zu ziehen und 1866 fand Graf Bismarck in Italien einen Verbündeten. 1859 wußte Napoleon Oestreich zu helfen, bevor er am Kriege theilnahm.

Die Politik kann auch den strategischen Ueberfall ermöglichen. Durch Unterhandlungen hält man den Feind hin, trifft im Stillen seine Vorbereitungen, konzentriert die Armee, und so bald man kriegsbereit, erläßt man die Kriegserklärung und geht über die Grenze. So handelte Friedrich II. 1756 und Napoleon 1815, und Preußen 1866.

Da die Zahl im Kriege eine große Rolle spielt, so wissen große Staatsmänner und Feldherrn sich dieselben trotz aller Schwierigkeit zu verschaffen.

Sehr richtig sagt der Erzherzog Carl über Napoleon I.: „Schwächköpfe wollten Bonaparte's Ruhm durch die Bemerkung schwälern, daß er die meisten Erfolge seiner überlegenen Kraft verdanke. Gibt es wohl ein größeres Lob für den Staatsmann, als daß er keinen Krieg oder Feldzug begann, ohne solcher Ueberlegenheit sicher zu sein? Selbst dort, wo seine Streitkräfte im Ganzen mit den feindlichen gleich stark, ja sogar oft schwächer waren, wie z. B. in den Feldzügen 1796 und 1814, wußte er sich die Ueberlegenheit auf den entscheidenden Punkten in verhängnißvollen Momenten zu verschaffen. (Hinterl. Schriften des Erz. Carl in der östreichischen Militär-Zeitschrift 1665. I. 228.)

von Egger.

Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements an die eidg. Inspektoren der Infanterie.

(Vom 19. März 1868.)

Zit.

Da die Einführung der Hinterlader und der neuen Exercier-Reglemente eine besondere Ueberwachung der zu diesem Zwecke angeordneten Cadre- und Schießkurse für die Infanterie des Auszuges nöthig macht und es wünschenswerth erscheint, den Herren Inspektoren selbst Gelegenheit zu geben, sich mit diesen Neuerungen vertraut zu machen, so hat das Departement bezüglich der dießjährigen Infanterie-Inspektionen folgende Verfügungen getroffen:

- 1) In jedem Infanteriekreis sind zu inspizieren:
 - a. nur ein Rekrutenkurs während 2 Tagen;
 - b. nur ein Cadrekurs und zwar während 6 Tagen;
 - c. nur ein Schießkurs während der Dauer von 4 Tagen.
- 2) Die Herren eidg. Inspektoren haben für den Rekrutenkurs keinen Adjutanten mitzunehmen, dagegen werden sie in die Cadre- und Schießkurse durch Generalstabsoffiziere begleitet, welche, falls der Inspektor ein Pferd in Dienst nehmen würde, ebenfalls beritten sein müßten.
- 3) Die Inspektoren sind ersucht, dem Departement mitzutheilen, welche der dießjährigen Kurse sie

zu inspizieren gedenken und erhalten die Weisung, den sie begleitenden hievorigen genannten Offizier des Stabes direkte aufzubieten, unter rechtzeitiger Anzeige an die herwärtige Stelle.

Indem wir Sie einladen, diesen Verfügungen nachzukommen, benutzen wir den Anlaß, Sie neuerdings unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Scharfschützen stellenden Kantone.

(Vom 23. März 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Mit Rücksicht auf die Eingabe einer kantonalen Militärbehörde, welche wünscht, daß im Laufe dieses Jahres auch die Reservekompagnien der Scharfschützen mit Peabodygewehren versehen werden möchten, sieht sich das Departement veranlaßt, an die Scharfschützen stellenden Kantone folgende Mittheilungen zu machen:

Die Bewaffung der Scharfschützenreserve mit dem Peabodygewehr wurde nur deshalb nicht für dieses Jahr schon angeordnet, weil das Budget nicht ausreichte, um die speziellen Kurse über Kenntniß, Behandlung und Gebrauch der Waffe auf Kosten des Bundes auch auf die Reservekompagnien auszudehnen. Diese Kurse sind aber unbedingt nothwendig, weil ohne dieselben einerseits der Mangel an Kenntniß der Konstruktion und Behandlung dieser Waffe von nachtheiligen Folgen für deren Unterhalt sein müßte und andererseits die privaten Uebungen, abgesehen von der hiemit verbundenen Gefahr, keinen ersprißlichen Erfolg haben könnten.

Sofern die Kantone wünschen, daß auch die Bewaffung der Reserve-Scharfschützenkompagnien noch dieses Jahr durchgeführt werde, und sie sich verbindlich machen, mit der Verabfolgung der fraglichen Waffe an die Mannschaft einen zweitägigen Kurs über Kenntniß und Gebrauch derselben auf ihre Kosten abzuhalten, so ist das Departement geneigt, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Immerhin behält es sich vor, einen definitiven Entscheid erst nach Kenntnißnahme sämmtlicher Ansichten und Wünsche zu fassen, weshalb Sie ersucht werden, Ihre Antworten bis spätestens den 4. April nächsthin dem Departement zukommen zu lassen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.